

Vertrag über die Praxisphasen der Dualen-Studiengänge („Ulmer Modell“) der Technischen Hochschule Ulm / Hochschule Neu-Ulm

Zwischen

und

.....
.....
.....
.....
.....

.....
.....
.....
geb. am, in:
Tel.:

(Unternehmen)

E-Mail:

(Student)

wird folgender Vertrag geschlossen über die Praxisphasen im Rahmen des Dualen-Studiengangs der Hochschule¹ zum:

Bachelor of Engineering (B. Eng.) (mit dem Schwerpunkt):

- Elektrotechnik und Informationstechnik
- Energietechnik
- Fahrzeugtechnik
- Informatik
- Energiewirtschaft
- Maschinenbau ..
- Mechatronik
- Medizintechnik
- Produktionsmanagement (mit Wahlfachmodulen Digitale Produktion)
- Wirtschaftsinformatik
- Wirtschaftsingenieurwesen

und zum **IHK-Beruf**:

- Elektroniker/-in für Automatisierungstechnik
- Elektroniker/-in für Betriebstechnik
- Elektroniker/-in für Geräte und Systeme
- Fachinformatiker für Anwendungsentwicklung
- Industriemechaniker/in
- Kraftfahrzeugmechatroniker/-in für Fahrzeugkommunikationstechnik
- Mechatroniker/-in
- Orthopädietechniker-Mechaniker
- Metallbauer Fachrichtung: Konstruktionstechnik
- Metallbauer Fachrichtung: Nutzfahrzeugtechnik
- Sonstige.....

I. Vorbemerkung

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Teilnahme des Studierenden an dem Dualen-Studiengang:
der Hochschule.
2. Der Duale-Studiengang der Hochschule besteht aus den Elementen:
 - 2.1. Theoretische Studiensemester an der Hochschule und Praxisphasen in den Unternehmen,
 - 2.2. berufspraktische Ausbildung in einem zur Berufsausbildung berechtigten Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.
3. Das Unternehmen versichert, dass es bereit und in der Lage ist, dem Studierenden die im Rahmen des Dualen-Studiengangs erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.

¹ Hochschulen: Technischen Hochschule Ulm und Hochschule Neu-Ulm entsprechend dem Studiengang

4. Der Studierende versichert, dass er sich spätestens zu Beginn des Vertragsverhältnisses (siehe Ziffer II.2.1.) an der Hochschule im Dualen-Studiengang immatrikulieren wird.

Vor diesem Hintergrund schließen die Vertragspartner bezüglich der Praxisphasen folgende

II. Vereinbarung

1. Vertragsgegenstand

Im Rahmen der Dualen-Studiengänge der Hochschule absolviert der Studierende an der Hochschule und in dem ausbildenden Unternehmen ein wissenschaftliches Studium zum Bachelor of Engineering und zugleich eine berufspraktische Ausbildung im oben genannten Ausbildungsberuf. Gegenstand dieses Vertrages ist der Teil des Studiums und der berufspraktischen Ausbildung während der Praxisphasen, welche nach der Studienordnung der Hochschule in dem Unternehmen durchgeführt werden.

2. Vertragsdauer

2.1. Das Vertragsverhältnis beginnt am 1. September 20..... und endet am 28./29. Februar 20..... . Besteht der Studierende die Bachelorprüfung vor dem 28./29. Februar 20....., so endet das Vertragsverhältnis mit Bestehen der Bachelorprüfung.

2.2. Die Probezeit¹ beträgt vier Monate.

3. Vertragsort

Die Praxisphasen werden in durchgeführt. Das Unternehmen behält sich eine Versetzung an andere Arbeitsstätten vor.

4. Wöchentliche Ausbildungszeit

Die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit beträgt Stunden¹.

5. Pflichten des Unternehmens

Das Unternehmen verpflichtet sich,

5.1. dafür zu sorgen, dass die Feststellung der Eignung der Arbeitsstätten nach der Studienordnung der Hochschule durch das Praktikantenamt der Hochschule ermöglicht wird und dem Lehrpersonal der Hochschule der Zutritt zu den Arbeitsstätten zur Betreuung des Studierenden gestattet wird;

5.2. dafür zu sorgen, dass dem Studierenden die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen vermittelt werden, die nach der Studienordnung der Hochschule zur Erreichung des Studienziels und der berufspraktischen Ausbildung während der Praxisphasen erforderlich sind;

5.3. dem Studierenden Tätigkeiten zu übertragen, die dem Studienziel dienen;

5.4. den Studierenden für die Teilnahme an den Prüfungen der Hochschule und der IHK und für den theoretischen Unterricht der berufspraktischen Ausbildung freizustellen;

5.5. dem Studierenden nach jeder Praxisphase den durch den Studierenden geführten Nachweis über die vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten nach den Anforderungen der Studienordnung der Hochschule zu bestätigen.

6. Pflichten des Studierenden

Der Studierende verpflichtet sich, die erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ziel des Studiums und der berufspraktischen Ausbildung zu erreichen. Er verpflichtet sich insbesondere;

6.1. die ihm im Rahmen der Praxisphasen übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen;

6.2. in jeder Praxisphase den schriftlichen Nachweis über die vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten unter Berücksichtigung der Studienordnung der Hochschule zu führen und diesen dem Unternehmen bei Abschluss jeder Praxisphase zur Bestätigung vorzulegen;

6.3. an den Vorlesungen und Prüfungen der Hochschule, sowie an sonstigen Ausbildungsmaßnahmen und Prüfungen teilzunehmen und das Unternehmen über die von ihm erzielten Studien- und Prüfungsleistungen zu informieren;

6.4. sich zur Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf bei der zuständigen IHK rechtzeitig anzumelden;

6.5. den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Praxisphasen vom Unternehmen erteilt werden;

6.6. die für die jeweilige Arbeitsstätte geltende Ordnung zu beachten;

6.7. Ausbildungsmittel, Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den übertragenen Arbeiten zu verwenden;

- 6.8. über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auch nach seinem Ausscheiden Stillschweigen zu wahren;
- 6.9. bei Fernbleiben von den Praxisphasen oder von Lehrveranstaltungen der Hochschule unter Angabe von Gründen unverzüglich dem Unternehmen Nachricht zu geben und ihm bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung zuzusenden;

7. Urlaub

Dem Studierenden stehen pro Kalenderjahr insgesamt Arbeitstage Erholungsurlaub zu. Für die Berechnung eines Teilurlaubsanspruches wird § 6 BUrlG analog angewendet. Vorlesungsfreie Arbeitstage des Studierenden an der Hochschule werden auf den Erholungsurlaub angerechnet. Der nach Abzug der vorlesungsfreien Tage verbleibende Urlaubsanspruch wird dem Studierenden während der Praxisphasen gewährt.

8. Vergütung und Unterstützung

8.1. Der Studierende erhält während der praktischen Ausbildungszeit folgende Vergütung, die monatlich ausbezahlt wird:

- 8.1.1. während der ersten 5 AusbildungssemesterEUR
 - 8.1.2. mit Beginn des Hauptstudiums (Ausbildungssemester: 6...9)EUR
- Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt.

8.2. Dem Studierenden wird die Vergütung auch gewährt^{iv},

- 8.2.1. für die Zeit der Freistellung gemäß Ziffer II.5.4.,
- 8.2.2. bis zur Dauer von 6 Wochen,
 - 8.2.2.1. wenn er infolge unverschuldeter Krankheit nicht an den Praxisphasen teilnehmen kann,
 - 8.2.2.2. wenn er aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Vertragsverhältnis zu erfüllen.
 - 8.2.2.3. für die Zeit des Urlaubs nach Ziffer II.7..

8.3. Dem Studierenden wird während der Studienphasen an der Hochschule eine Unterstützung gewährt, welche monatlich ausbezahlt wird.

- 8.3.1. während der GrundstudiumsEUR
 - 8.3.2. mit Beginn des Hauptstudiums (Ausbildungssemester: 6...9)EUR
- Die Unterstützung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt.

9. Kündigung

9.1. Während der Probezeit kann das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochenⁱⁱⁱ ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

9.2. Nach der Probezeit kann das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere,

- 9.2.1. das endgültige Nichtbestehen der Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf,
- 9.2.2. der Ausschluss des Studierenden vom Studium an der Hochschule;
- 9.2.3. wenn und sobald feststeht, dass sich der Abschluss des Studiums um mehr als 12 Monate über die Dauer des Vertrages hinaus verzögern wird.

9.3. Das Vertragsverhältnis kann von dem Studierenden mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden, wenn er diese Ausbildung aufgeben oder sich für eine andere Tätigkeit ausbilden lassen will.

9.4. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

10. Rückzahlung^{iv}

10.1. Beabsichtigt das Unternehmen den Studierenden nach Beendigung dieses Vertrages (siehe Ziffer II.2.1.) nicht in ein Arbeitsverhältnis zu übernehmen, so hat es dies dem Studierenden spätestens drei Monate vor dem Vertragsende schriftlich mitzuteilen.

10.2. Sofern das Unternehmen dem Studierenden nach Abschluss des Studiums an der Hochschule einen dem Bachelor-Studium entsprechenden Arbeitsvertrag anbietet und der Studierende diesen Arbeitsvertrag nicht annimmt, hat er die unter Ziffer II.8.3 aufgeführten Unterstützungsbeträge zu erstatten. Die Rückzahlung erfolgt in Raten von monatlich 300,00 Euro. Eine andere Ratenzahlung und -höhe kann vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Kündigung nach Ziffer II.9.3

10.3. Kündigt der Studierende im Fall der Übernahme in ein Arbeitsverhältnis den Arbeitsvertrag vor Ablauf von zwei Jahren, so hat er die unter Ziffer II.8.3 erhaltenen Unterstützungsbeträge rück zu erstatten. Der Rückzahlungsanspruch mindert sich für jeden vollen Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses um 1/24. Die Rückzahlung erfolgt in monatlichen Raten von je 300,00 Euro. Eine andere Ratenzahlung und -höhe kann vereinbart werden.

Erläuterungen

ⁱ Die Vereinbarung einer Probezeit ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. Sofern eine Probezeit vereinbart wird, sollte sie die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten.

ⁱⁱ Die wöchentliche Beschäftigungszeit sollte der regelmäßigen Beschäftigungszeit der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer im Unternehmen entsprechen.

ⁱⁱⁱ Die Kündigungsfrist in der Probezeit kann frei vereinbart werden.

^{iv} Eine Rückzahlung der Vergütungskosten kann vereinbart werden. Die Rückzahlung kann sich auf die gesamten oder einen Teil der Ausbildungskosten erstrecken. Der Student sollte auf die Rückzahlungsverpflichtung ausdrücklich hingewiesen werden.

Der Vertrag über die Praxisphasen der Dualen-Studiengänge der Hochschule wurde mit dem Studenten besprochen und auf die Rückzahlungspflicht II.10.2. und II.10.3. wurde besonders hingewiesen.

Ort, Datum

Firma

.....
Firma

.....
Firma

.....
Studierende